



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 14. Juni 1993
 Décision
 Decisione

Aufhebung der Vereinbarung vom 29. Juni 1951 bzw. 9. Mai 1990 über die rechtliche Stellung der Weltbank bzw. der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz sowie des Briefwechsels vom 19. September 1990 mit dem Internationalen Währungsfonds betreffend die Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer an den Fonds

Aufgrund des Antrages des EDA vom 17. Mai 1993

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, dem Präsidenten der Weltbank sowie der Internationalen Finanz-Corporation die Aufhebung der obenerwähnten Vereinbarungen mit der Weltbank und der Internationalen Finanz-Corporation per Brief vorzuschlagen.
2. Die Eidgenössische Finanzverwaltung wird beauftragt, dem geschäftsführenden Direktor des Internationalen Währungsfonds die Aufhebung der obenerwähnten Vereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds per Brief vorzuschlagen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die zustande gekommenen Briefwechsel im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft, der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und der Eidgenössischen Finanzverwaltung bei Inkrafttreten in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		

Für getreuen Protokollauszug:

Muhammad Müller





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 17. Mai 1993

An den Bundesrat

Aufhebung der Vereinbarungen über die rechtliche Stellung der Weltbank bzw. der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz sowie des Briefwechsels mit dem Internationalen Währungsfonds betreffend die Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer an den Fonds

Am 29. Mai 1992 sind die Abkommen zur Gründung der vier Bretton Woods-Institutionen für die Schweiz in Kraft getreten.

Es handelt sich um

- das Abkommen vom 22. Juli 1944 über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) (AS 1992 2'646),
- das Übereinkommen vom 22. Juli 1944 über den Internationalen Währungsfonds (AS 1992 2'571),
- das Abkommen vom 25. Mai 1955 über die Internationale Finanz-Corporation (AS 1992 2'707) und
- das Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation (AS 1992 2'680).

Diese Abkommen enthalten Bestimmungen, durch welche die fraglichen Institutionen von jeder Besteuerung und allen Zollabgaben befreit werden.

Die Schweiz hatte mit dreien dieser Institutionen Vereinbarungen abgeschlossen, deren Gegenstand insbesondere die Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer sind, nämlich

- die Vereinbarung vom 29. Juni 1951 über die rechtliche Stellung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in der Schweiz (RS 0.192.120.299),
- den Briefwechsel vom 19. September 1990 zwischen dem Schweizerischen

Bundesrat und dem Internationalen Währungsfonds (IMF) betreffend die Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer an den Fonds (RS 0.642.21) und

- die Vereinbarung vom 9. Mai 1990 über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz (RS 0.192.122.976).

Das Nebeneinanderbestehen der erwähnten Abkommen und Vereinbarungen könnte auf die Dauer je eine Quelle von Konfusionen und Schwierigkeiten werden, umso mehr als jene Vertragsarten in Bezug auf die Stempelabgaben sich voneinander unterscheidende Lösungen vorsehen. Deshalb wären die drei Vereinbarungen am besten, per Briefwechsel, aufzuheben (s. betreffend die Vereinbarungen über die rechtliche Stellung der Weltbank bzw. der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz die Botschaft des Bundesrates vom 15. Mai 1991 über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods (BBl. 1991 II 1'153), die diese Aufhebung bereits ins Auge gefasst hatte (Punkt 72)).

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beantragt, im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung, den nachstehenden Beschluss zu fassen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN



Flavio Cotti

Beilage: Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an: EFD

Protokollauszug an: - BK, z.V.
- EDA, z.V.
- EFD, z.K.

Aufhebung der Vereinbarungen vom 29. Juni 1951 bzw. 9. Mai 1990 über die rechtliche Stellung der Weltbank bzw. der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz sowie des Briefwechsels vom 19. September 1990 mit dem Internationalen Währungsfonds betreffend die Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer an den Fonds

Aufgrund des Antrags des EDA vom 17. Mai 1993
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, dem Präsidenten der Weltbank, dem Geschäftsführenden Direktor des Internationalen Währungsfonds' und dem Präsidenten der Internationalen Finanz-Corporation die Aufhebung der obenerwähnten drei Vereinbarungen per Brief vorzuschlagen.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die zustandegekommenen Briefwechsel im Einvernehmen mit dem EDA bei Inkrafttreten in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Für getreuen Protokollauszug: